

Fall 1: Der Zuschlag

A ist Beamter des Landes Nordrhein-Westfalen. Seine Behörde hat ihren Sitz in Düsseldorf. Dort bewohnt A auch mit seiner Freundin F seit Jahren eine gemeinsame Wohnung und führt mit ihr einen gemeinsamen Haushalt. Als F arbeitslos wird und nur ein mäßiges Arbeitslosengeld erhält, lässt A sie in der von ihm gemieteten Wohnung kostenlos wohnen. Als Ausgleich dafür beantragt er als Landesbeamter bei seiner Behörde die Gewährung eines Familienzuschlags gem. § 1 LBesG NRW in Verbindung mit § 40 BBesG. Er begründet dies damit, dass er mit seiner Freundin in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebe. Dem zuständigen Sachbearbeiter S erscheint diese Begründung schlüssig und er bewilligt den Zuschlag mit einem formlosen Schreiben.

Wenige Monate später stellt sich bei einer internen Überprüfung heraus, dass dem A monatlich 40,- € zu viel bewilligt worden sind. Ursache hierfür war, dass A bei der Antragstellung keine ausreichenden Angaben gemacht hatte. Zusammen mit seinem Abteilungsleiter kommt S außerdem zu dem Ergebnis, dass ein Familienzuschlag an Beamte, die mit ihrem Partner in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben, nicht gezahlt werden könne. Nach reiflicher Überlegung nimmt S deswegen schriftlich den Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurück und fordert die gesamten gezahlten Zuschläge zurück. Außerdem wird sofort die Zahlung des Zuschlags an den A eingestellt. Allerdings hat S bei all seinem Nachdenken vergessen, A zuvor anzuhören.

A ist empört. In seinem fristgerecht erhobenen Widerspruch rügt er die unterbliebene Anhörung und macht zudem geltend, dass er die fraglichen Beträge bereits ausgegeben habe; dass er bei der Antragstellung unzureichende Angaben gemacht habe, könne man ihm nicht anlasten, da er das ihm zur Verfügung gestellte Antragsformular vollständig ausgefüllt habe. Tatsächlich war in dem genannten Formular nicht nach allen relevanten Daten gefragt worden. Gleichwohl wird sein Widerspruch zurückgewiesen.

Aufgabenstellung: Prüfen Sie in einem umfassenden Rechtsgutachten die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides. Auf die Zurückweisung des Widerspruchs ist nicht separat einzugehen. Gehen Sie im Übrigen - gegebenenfalls hilfsgutachterlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein.

Zusatzfrage: Auf welche Ermächtigungsgrundlage aus dem VwVfG NRW könnte die Behörde den Rückforderungsbescheid hinsichtlich der bereits gezahlten Zuschläge stützen? Lassen Sie bei Ihrer Antwort Spezialgesetze, insbesondere beamtenrechtliche Regelungen, außer Betracht.

Bearbeitervermerk:

Es ist zu unterstellen, dass § 1 LBesG NRW folgenden Wortlaut hat:

„Die Gewährung eines Familienzuschlags richtet sich nach den Vorschriften des BBesG.“

Es ist zu unterstellen, dass § 40 BBesG folgenden Wortlaut hat:

„Einen Familienzuschlag erhalten auch andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.“

Die Verfassungskonformität der Vorschriften des LBesG NRW, des BBesG und des VwVfG NRW ist zu unterstellen.